

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.6.2008

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Bofinger wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Klägerin beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG). Sie hält es für klärungsbedürftig, ob kubanische Staatsangehörige allein wegen einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland der Gefahr politischer Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind. Diese Frage bedarf keiner grundsätzlichen Klärung, weil sie durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits geklärt ist. Mit Urteil vom 18. Mai 1999 (Az. 7 B 99.30163), bestätigt u. a. durch Urteil vom 21. September 2001 (Az. 7 B 01.31038) und Beschluss vom 6. Oktober 2003 (Az. 7 ZB 03.31113), hat der Verwaltungsgerichtshof die aufgeworfene Frage verneint. Neuere Erkenntnisse, die es erforderlich machen würden, die Frage erneut zum Gegenstand grundsätzlicher Klärung zu machen, haben sich nicht ergeben. Die aktuelle Entwicklung in Kuba seit Übergang der Macht in Kuba auf Fidel Castros Bruder Raúl Castro bestätigt im Gegenteil, dass es keinen neuerlichen Klärungsbedarf gibt (vgl. die in das Verfahren eingeführten Berichte aus Financial Times Deutschland vom 12.12.2007 und Die Welt vom 1.4.2008). Die vorliegenden Berichte von amnesty international stellen mögliche Verfolgungsmaßnahmen in den Zusammenhang mit regimekritischer Tätigkeit. Darum geht es bei der Klägerin nicht.

2. Die Divergenzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) ist unzulässig. Zur Begründung einer Divergenz ist u. a. darzulegen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), welcher Rechts- oder Tatsachensatz in dem Urteil des Divergenzgerichts enthalten ist und welcher bei der Anwendung derselben Rechtsvorschrift in dem angefochtenen Urteil aufgestellte Rechts- oder Tatsachensatz dazu in Widerspruch steht. Das ist

nicht geschehen. Das Verwaltungsgericht hat die Schilderungen der Klägerin zu sexuellen Übergriffen durch kubanische Polizeibeamte im Übrigen nicht (nur) deshalb für unglaubwürdig gehalten, weil sie erst spät in das Verfahren eingeführt worden sind, sondern auch und gerade deshalb, weil sich zwischen der Schilderung beim Bundesamt und den Angaben in der mündlichen Verhandlung erhebliche Widersprüche ergeben hatten.

3. Die Rüge einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) genügt den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG nicht. Im Übrigen hat sich das Verwaltungsgericht im Zuge der mündlichen Verhandlung mit dem Vortrag der Klägerin zu den sexuellen Übergriffen befasst und die Klägerin dazu befragt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung legt nicht dar, welche weiteren Aufklärungsbemühungen das Verwaltungsgericht hätte unternehmen müssen.

4. Der Prozesskostenhilfeantrag war abzulehnen, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

5. Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

6. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 30 RVG.

*Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 10.1.2007, Au 7 K 06.30105*